

Erklärung zu Protokoll von Herrn Staatsminister Rainer Robra (Sachsen-Anhalt)

zu TOP 71 der 989. Sitzung des Bundesrates am 15.05.2020

(„Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“, BR-Drs. 246/20):

„Im Zuge der Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalt wird ergänzend darauf verwiesen, dass die gegenwärtigen Ausgleichszahlungen (in Höhe von 560 € pro entgangenem Belegungstag) nicht nur für die Universitätsklinika defizitär sind. Deshalb sollten nicht nur – wie im Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes in BR-Drs. 246/4/20 gefordert – die Krankenhäuser der Maximalversorgung an dieser Erhöhung der Ausgleichsbeträge partizipieren, sondern alle Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung.“